

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB  
Zur 43. Änderung Flächennutzungsplan „Breddorf - Bioenergie“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

19.06.2025

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Einwender mit Stellungnahme keine Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange / Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landkreis Rotenburg (Wümme)	08.05.2025
2			Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	24.04.2025
3			EWE Netz GmbH	04.04.2025
4			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	08.04.2025
5			LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	17.04.2025
6			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	07.05.2025
7	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	14.04.2025		
8	Unterhaltungsverband Obere Oste	17.04.2025		
9	LGLN, Katasteramt Bremervörde	06.05.2025		
10	Samtgemeinde Selsingen	11.04.2025		
11	Industrie- und Handelskammer Stade	09.05.2025		
12	Gemeinde Grasberg	11.04.2025		
13	Wasserverband Bremervörde	09.05.2025		
14	Gasunie Deutschland Services GmbH	04.04.2025		
15	Exxon Mobil Production GmbH	03.04.2025		
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.04.2025		
	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	07.04.- 09.05.2025		

## ***Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (08.05.2025)**

**Stellungnahme zu Nr. 1**

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

**Regionalplanerische Stellungnahme:**

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. Denn die Planung ist eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Anlagen und entspricht dadurch den Kriterien der sparsamen Inanspruchnahme von Boden.

Eine Anmerkung: Unter „Planrechtlichen Voraussetzungen“ in der Begründung zum Flächennutzungsplan, wird vom LROP 2017 gesprochen. Da 2022 eine Änderung des Programms vorgenommen wurde, wird die aktuell geltende Fassung als „LROP 2022“ bezeichnet. Bitte überprüfen Sie ob die aktuelle Fassung verwendet wurde.

**Bauleitplanerische Stellungnahme**

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Überplanung einer genehmigten landwirtschaftlichen Tierhaltung in Verbindung mit der künftigen Möglichkeit der gewerblichen Tierhaltung ist nicht ersichtlich.

**Regionalplanerische Stellungnahme**

Kenntnisnahme.

Es wurde die aktuelle Fassung des LROP zugrunde gelegt.

**Bauleitplanerische Stellungnahme und Bauaufsichtliche Stellungnahme**

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10b „Schafbrücke III“ der Gemeinde Breddorf.

## ***Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **Bauaufsichtliche Stellungnahme**

Für die Tierhaltungsanlage sollte die Tierart angegeben werden auf die sich die Platzzahlen beziehen. Es macht einen sehr großen Unterschied, ob es um 1.400 Stück Geflügel, Schweine oder Rinder geht.

Mit der Überplanung der Tierhaltungsanlage käme es zu einer „Entprivilegierung“ und Entkoppelung von der landw. Nutzfläche.

#### **Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der hohen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, auch unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, keine Bedenken.

#### **Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass auf der Maßnahmenfläche mit der Streuobstwiese der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt sein soll und bitte darum, dies auch in die textliche Festsetzung Nr. 5 mit aufzunehmen.

Mir ist aufgefallen, dass bisher alle Biogasbehälter in den südlich befindlichen B-Plänen Dächer mit gedeckten Grüntönen haben, daher würde ich es durchaus begrüßen, wenn auch in Zukunft die

#### **Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme**

Kenntnisnahme.

#### **Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde**

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht betroffen. Die Anregungen betreffen, den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10b „Schafbrücke III“ der Gemeinde Breddorf

## *Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt*

### ANREGUNGEN

Dachflächen in gedeckten Grüntönen zu halten sind. Ich bitte daher die örtliche Bauvorschrift zu überarbeiten.

#### **Stellungnahme Straßenverkehrsamt**

Keine Bedenken.

#### **Stellungnahme Abfallwirtschaft**

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **Stellungnahme Kreisarchäologie**

Keine Bedenken.

Weitere interne Stellungnahme liegen zur Zeit bisher nicht vor.

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### **Stellungnahme Straßenverkehrsamt, Abfallwirtschaft, Kreisarchäologie**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.

## ***Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

#### **2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (24.04.2025)**

Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Sofern Hinweise zu Salzabbaurechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **Stellungnahme zu Nr. 2**

Die Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens sind in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise zu den Baugrundverhältnissen über den NIBIS-Kartenserver bezogen werden können, diese aber keine gutachterliche Baugrunduntersuchung ersetzen können. Darüber hinaus wurden keine Bedenken vorgebracht.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 2**

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

## ***Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **3 EWE Netz GmbH (04.04.2025)**

#### **Stellungnahme zu Nr. 3**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.

Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Hinweise zu den vorhandenen Versorgungsleitungen betreffen die Detailplanung und sind in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden keine Bedenken vorgebracht.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 3**

Die Anregungen der EWE Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

## *Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt*

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene> abrufen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

## ***Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (08.04.2025)**

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Breddorf grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin.

#### **Stellungnahme zu Nr. 4**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Ziel der Planung der Samtgemeinde ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff am Standort zu fördern.

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und der Lage am Ort mit ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung bieten sich keine Alternativflächen an, die nicht auch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Insofern werden bisher landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und der Entwicklung der Energienutzung hier Vorrang eingeräumt. Die Erreichbarkeit angrenzender Nutzflächen bleibt gewährleistet. Die Kompensation betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und erfolgt auf Flächen der ansässigen Landwirte, die diese dafür bereitstellen. Ein Flächenverlust kann nicht vermieden werden, da sich nur intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen eignen und für eine Kompensation zur Verfügung stehen.

***Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt***

**ANREGUNGEN**

Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 4**

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen.

## *Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt*

### ANREGUNGEN

### STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

#### 5 LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst (17.04.2025)

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

#### **Hinweis:**

Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches

#### Stellungnahme zu Nr. 5

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträger haben im Rahmen der Durchführung der Planung die Hinweise zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht berührt.

#### Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

## *Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt*

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  
[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

## ***Behandlung von Anregungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

#### **6 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (07.05.2025)**

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Biomasse.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen (zum Beispiel GIRL, Abstandserlass NRW).

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Keine Eingaben.

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **Stellungnahme zu Nr. 6**

Durch die Planung werden die benannten Voraussetzungen und Bestimmungen beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 6**

Die Anregungen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 7 bis 16**

Die Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

#### **Beschlussempfehlung zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Dies ist zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.